



LKA BW Korruptionskriminalität

JAHRESBERICHT 2016







Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT

KORRUPTIONSKRIMINALITÄT UM 69 PROZENT GESUNKEN.

STRAFVERFOLGUNGS- UND JUSTIZBEHÖRDEN VERSTÄRKT IM FOKUS VON BESTECHERN.

NACHRICHTENAUSTAUSCH LÄSST ANSTIEG DER KORRUPTIONSZAHLEN ERWARTEN.

	2015	2016	IN %	
KORRUPTIONSKRIMINALITÄT GESAMT	213	66	-69 %	
BESTECHUNG/BESTECHLICHKEIT IM GESCHÄFTLICHEN VERKEHR	16	10	-38 %	
VORTEILSANNAHME/VORTEILS- GEWÄHRUNG	34	24	-29 %	
BESTECHLICHKEIT/BESTECHUNG	163	32	-80 %	

INHALT

1	TENDENZEN IM DETAIL	5
	Deliktzahlen PKS und Nachrichtenaustausch	5
	Nachrichtenaustausch: Besondere Feststellungen	8
	Nachrichtenaustausch: Herausragende Fälle	9
2	ANONYMES HINWEISGEBERSYSTEM (BKMS)	11
	Zahlen Daten Fakten	11
	Hinweisgebersysteme aus der Sicht von Transparency International (TI) Deutschland	16
3	RUNDSCHAU	20
	Experteninterview – In aller Munde: Compliance	20
	Gute Besserung! Neue Norm im Kampf gegen die Korruption im Gesundheitswesen	24
	Korruptionsbekämpfung: Zusammenarbeit mit anderen Behörden	25
	Die Ansprechpersonen Korruption stellen sich vor: Anke Eger beim PTLs Pol	26
4	IMPRESSUM	28
	Ansprechpartner	28

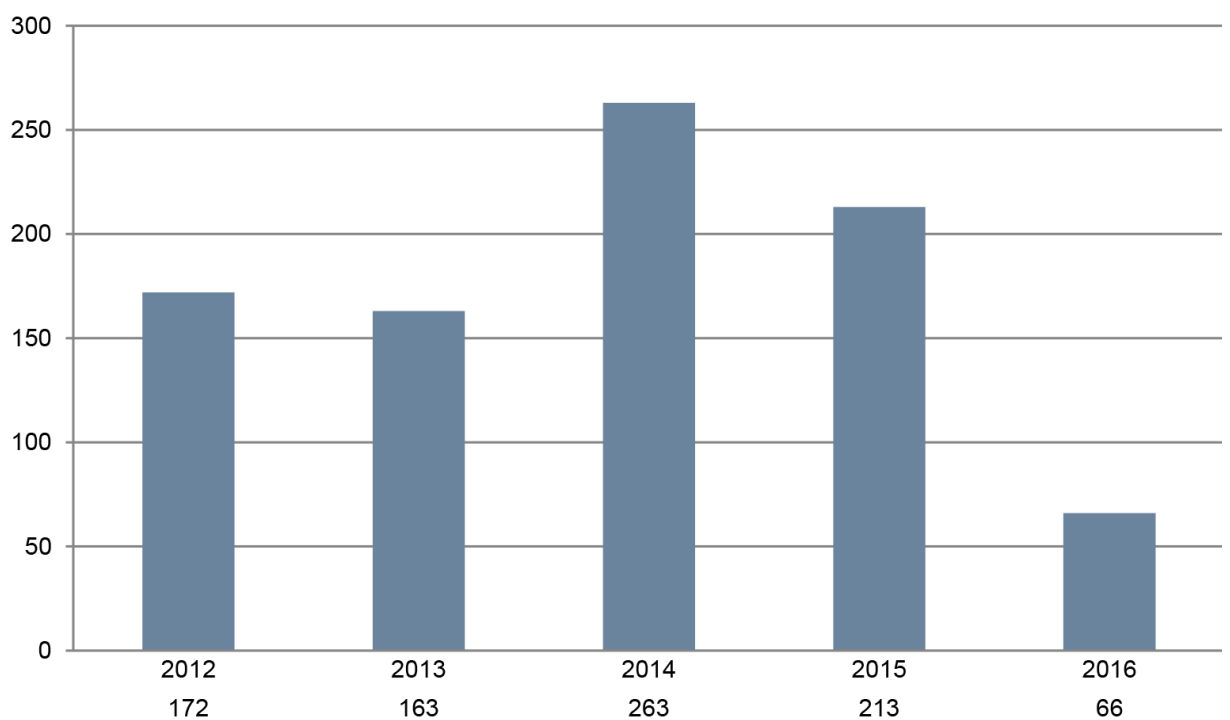
DELIKTSZAHLEN PKS UND NACHRICHTENAUSTAUSCH

Im Jahr 2016 ist die Zahl der Korruptionsdelikte um 69 Prozent auf 66 (213)¹ Fälle gesunken. Damit liegt die erkannte Korruption deutlich unter dem Fünf-Jahres-Schnitt von 175 Fällen. Besonders auffallend, aber erklärbar, ist der Rückgang um 85 Prozent auf 20 (134) Fälle bei der Bestechung von Amtsträgern. Die hohen Fallzahlen in den Jahren 2014 und 2015 ergaben sich durch ein Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Reutlingen mit einer Vielzahl von Einzelfällen, bei dem ein Kfz-Sachverständiger unberechtigt Prüfplaketten vergeben hatte.

Die Fallzahlen der Vorteilsgewährung verringerten sich um 50 Prozent auf 13 (26) Fälle. Im Jahr 2015 hatte ein Verfahren des LKA Baden-Württemberg die Fallzahlen stark steigen lassen. Nun ist wieder das Niveau der Vorjahre erreicht. Von 13 Fällen in diesem Jahr beruhen elf Fälle auf dem Verfahren Farbe des Polizeipräsidiums Freiburg. Zwei Angestellte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben spielten vornehmlich Malerbetrieben Aufträge gegen eine Beteiligung von fünf Prozent der Rechnungssumme zu. Es sind Bestechungsgelder in Höhe von mindestens 60.000 Euro geflossen.

¹Vorjahreszahl in Klammer.

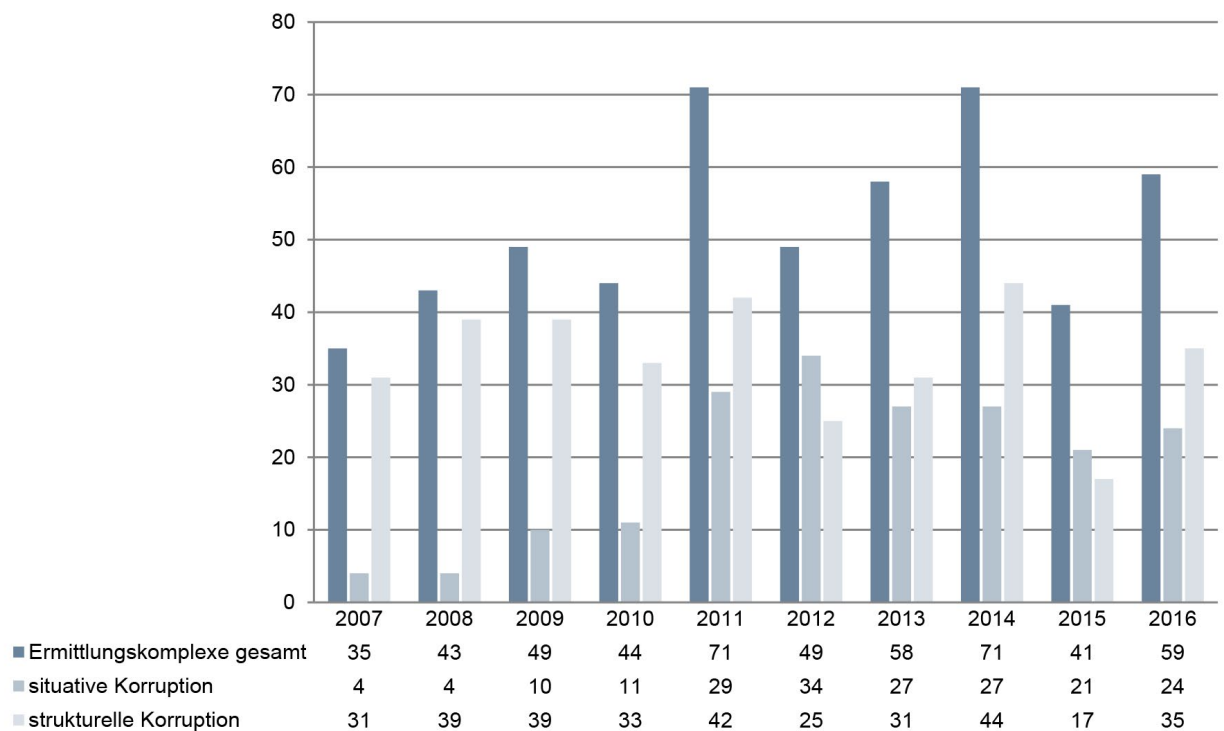
KORRUPTIONSDELIKTE



Die oben dargestellten Zahlen beziehen sich auf bereits abgeschlossene Fälle; sie sind in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) eingeflossen. Was erwartet uns im Jahr 2017? Der polizeiliche Nachrichtenaustausch Korruptionsdelikte, über den das LKA über die im Jahr 2016 in Baden-Württemberg

angelaufenen Ermittlungsverfahren informiert wird, ermöglicht erste Aussagen zur Tendenz. So war im Jahr 2016 ein Anstieg um 18 auf 59 neue Ermittlungskomplexe zu verzeichnen. Dies deutet auf einen Anstieg der PKS-Fallzahlen in den Folgejahren nach Abschluss der jeweiligen Ermittlungen hin.

NACHRICHTENAUSTAUSCH: VERTEILUNG SITUATIVE / STRUKTURELLE KORRUPTION



NACHRICHTENAUSTAUSCH: KERN- UND BEGLEITDELIKTE

Berichtsjahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ermittlungskomplexe	39	35	43	49	44	71	49	58	71	41	59
Kerndelikte	994	576	1.193	203	68	621	958	150	159	99	127
Begleitdelikte	357	168	376	150	16	132	421	42	297	35	183

NACHRICHTENAUSTAUSCH:

BESONDERE FESTSTELLUNGEN

Zehn von 59 Ermittlungsverfahren wurden im Jahr 2016 aufgrund anonymer Hinweisgeber eingeleitet. Die Anzahl der Begleitdelikte ist von 35 auf 183 angestiegen. Wesentlicher Grund hierfür ist ein Korruptionsverfahren des Polizeipräsidiums Freiburg mit 88 Begleitdelikten des Betruges und der Untreue.

Häufig sind Bedienstete von Strafverfolgungs- und Justizbehörden Ziel von Korruptionshandlungen. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Anstieg von 19 auf 24 Fälle zu verzeichnen.

In 16 Fällen wurden Polizeibeamten Vorteile angeboten, alles Fälle der sogenannten situativen Korruption. In der Mehrzahl wurde bei Personen- und Fahrzeugkontrollen versucht, strafprozessuale Maßnahmen, hauptsächlich durch das Angebot von Geldbeträgen, zu verhindern. In keinem der Fälle gingen die Polizeibeamten auf die Offerte ein. Im Jahr 2016 stieg der bei Nehmern registrierte Vorteil um 180.000 auf über 499.000 Euro an.

Auf der Geberseite stieg der Vorteil von circa drei Millionen Euro auf 5,1 Millionen Euro an. Ausschlaggebend hierfür war ein Korruptionsverfahren des LKA mit einem Vorteil von über vier Millionen Euro. Details zu dem Fall sind bei den herausragenden Fällen dargestellt.

In den Fällen, in denen es zur Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen zu Korruptionshandlungen kam, lässt sich der Schaden nur schwer ermitteln.

Lediglich bei sieben der 59 Ermittlungskomplexe konnte ein Schaden für eine Person oder eine Organisation festgestellt werden. Deshalb spiegeln die registrierten Beträge das tatsächliche Schadensausmaß nur eingeschränkt wider.

NACHRICHTENAUSTAUSCH:

HERAUSRAGENDE FÄLLE

Ein württembergischer Waffenhersteller erhielt in den Jahren 2006 bis 2010 Aufträge zur Lieferung von circa 10.000 Kriegswaffen nach Mexiko im Wert von über 13 Millionen Euro. Der in Mexiko ansässige deutsche Vertreter beschaffte die Aufträge und hat von seinen Vermittlungsprovisionen Bestechungsgelder an mexikanische Amtsträger gezahlt. Die Provisionszahlungen wurden als Betriebsausgaben deklariert. Die Waffenlieferungen wurden von deutschen Behörden genehmigt, weil mexikanische Amtsträger die bestimmungsgemäße Verwendung der Kriegswaffen in für Waffenexporte zugelassene Bundesstaaten erklärten. So wurden für die Lieferung von circa 9.000 Kriegswaffen Erklärungen ausgestellt, die wahrheitswidrig nicht die tatsächlichen mexikanischen Empfängerstaaten enthielten.

Auffällig ist, dass der Waffenhersteller nahezu zeitgleich zu den Genehmigungsanträgen Spenden in vier- und fünfstelliger Höhe an politische Parteien in Deutschland leistete. In einem Fall geschah dies zu dem Zeitpunkt, als der Genehmigungsprozess stockte. Gleichzeitig wurde versucht, auf politische Mandatsträger einzuwirken, um Anträge zur Lieferung von Kriegswaffen positiv zu beeinflussen. In den Zeugenvernehmungen der Mandatsträger konnten keine Hinweise auf eine tatsächliche Einwirkung auf den Genehmigungsprozess erlangt werden.

Im Rahmen der Ermittlungen konnte aber nachgewiesen werden, dass der Waffenhersteller im Zeitraum von 2005 bis 2012 auch für Waffenlieferungen nach Griechenland über 300.000 Euro an Briefkastenfirmen in Zypern und Griechenland überwiesen hatte, die für die Bestechung von griechischen Amtsträgern bestimmt waren. Die Bestechungsgelder wurden ebenfalls als Betriebsausgaben verbucht.

In einem weiteren herausragenden Fall lieferte eine Firma aus Baden mit einer Zweigstelle in Moskau medizintechnisches Gerät an Krankenhäuser in Russland. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb wurden mehrere Millionen Euro an eine Vielzahl wirtschaftlich inaktiver Gesellschaften in verschiedenen Steueroasen in Europa, Amerika und Asien geleistet und als Betriebsausgaben geltend gemacht. Dies führte zu einer Steuerhinterziehung von über vier Millionen Euro.

Rechnungen der inaktiven Gesellschaften wurden teilweise von der badischen Firma selbst ausgestellt sowie Reisen und Kongresse von russischen Ärzten mit Ehefrauen organisiert und bezahlt.



Diese Zahlungen waren Kick-Back-Zahlungen an Amtsträger oder Entscheider, um Aufträge über medizinisches Gerät in Russland zu ergattern. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist es gelungen mehr als vier Millionen Euro für die Finanzkasse zu sichern.

Verschiedene Handwerksbetriebe aus Südbaden zahlten in den Jahren 2013 bis 2016 Bestechungsgelder an zwei Mitarbeiterinnen einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche als Immobiliendienstleisterin des Bundes agiert. Die Mitarbeiterinnen waren für die Vergabe von Instandhaltungsarbeiten für Mietobjekte in Südbaden verantwortlich. Die Frauen sprachen mit den Handwerksbetrieben die Höhe der jeweils vorzulegenden Angebote ab. Um die Auftragssumme anzuheben, wurden höhere Vergleichsangebote von Scheinfirmen vorgelegt. Die Bestechungsgelder, die zwischen fünf und zehn Prozent des Auftragsvolumens lagen, summierten sich auf über 55.000 Euro und wurden überwiegend in bar ausgezahlt. Zusätzlich nahmen einzelne Unternehmen in den privaten Wohnungen der Mitarbeiterinnen Renovierungsarbeiten vor, wobei nur die Materialkosten in Rechnung gestellt wurden.

ANONYMES HINWEISEGEBERSYSTEM BKMS®



ANONYMES HINWEISEGEBERSYSTEM (BKMS®)

Zur Aufdeckung von Verstößen in den Deliktsbereichen Korruption und Wirtschaftskriminalität, Politisch motivierte Kriminalität Rechts sowie Konkurrenzausspähung beziehungsweise Wirtschaftsspionage und islamistischer Extremismus/Terrorismus setzt die Polizei Baden-Württemberg das anonyme internetbasierte Hinweisesystem BKMS® (Business Keeper Monitoring System) ein. Anlassbezogen kommt das BKMS® auch bei herausragenden Kapitaldelikten zum Einsatz. Der Abruf der Hinweise und die Kommunikation mit dem Hinweisgeber werden vom LKA betreut.

ZAHLEN DATEN FAKTEN

Im Jahr 2016 griffen über 71.000 Internetnutzer auf diese Webseite zu. Das sind circa 50.000 Internetnutzer weniger als im Jahr 2015. Analog hierzu ging die Anzahl der abgegebenen Hinweise um circa 2.900 auf etwa 1.100 Hinweise zurück. Im Vorjahr waren die Hinweiszahlen im Bereich des Staatsschutzes im Zusammenhang mit der großen Zahl von Flüchtlingen nochmals deutlich angestiegen. Dieses Phänomen hat an Dynamik verloren. Dadurch haben sich die tatsächlichen Hinweisabgaben wieder auf das Niveau vor der Flüchtlingsproblematik eingependelt. Im Jahr 2016 gingen für den Bereich Korruption und Wirtschaftskriminalität 224 anonyme Hinweise ein, von denen 208 als prüfungswürdig eingestuft wurden.

ANONYMES HINWEISEGEBERSYSTEM BKMS®

ÜBERSICHT: ZAHLEN DATEN FAKTEN

BKMS® System	Sept. bis Dez. 2012	2013	2014	2015	2016	Sept. 2012 bis 2016
Anzahl Hinweise gesamt	60	190	167	213	224	854
Davon prüfungswürdig	49	174	153	182	208	766
Davon ohne tatsächliche Anhaltspunkte auf Straftaten	9	13	12	27	14	75
Davon Denunzianten	2	0	0	1	0	3
Davon Hinweisabgabe an Abteilung Staatsschutz	0	3	2	3	2	10
Korruption gesamt	12	23	12	26	25	98
Davon Korruption mit Postkasten	11	15	10	21	8	65
Davon Korruption ohne Postkasten	1	8	2	5	17	33
Davon bearbeitet beim LKA	9	4	5	11	13	42
Davon bearbeitet bei Landespolizei	3	17	6	14	7	47
Davon bearbeitet bei anderen Bundesländern	0	2	1	1	5	9
Wirtschaftskriminalität gesamt	31	128	109	87	96	451
Davon Wirtschaftskriminalität mit Postkasten	18	80	67	51	57	273
Davon Wirtschaftskriminalität ohne Postkasten	13	48	42	36	39	178
Davon bearbeitet beim LKA	18	32	30	26	32	138
Davon bearbeitet bei Landespolizei	12	78	75	54	53	272
Davon bearbeitet bei anderen Bundesländern	1	18	4	7	11	41
Andere Straftaten gesamt	6	23	32	69	87	217
Davon andere Straftaten mit Postkasten	3	11	17	28	50	109
Davon andere Straftaten ohne Postkasten	3	12	15	41	37	108
Davon bearbeitet beim LKA	3	6	5	14	25	53
Davon bearbeitet bei Landespolizei	3	17	24	51	52	147
Davon bearbeitet bei anderen Bundesländern	0	0	3	4	10	17

In 115 Fällen wurde vom Hinweisgeber ein Postkasten eingerichtet, über den mit dem LKA kommuniziert werden kann. Dies entspricht circa 50 Prozent aller Hinweise. Die zum Teil über mehrere Monate

anhaltende Kommunikation erhöht kontinuierlich die Qualität der Verdachtslage. Hohe Qualität haben regelmäßig Hinweise von Insidern, denen wie auch im Vorjahr 24 Hinweisgeber zuzuordnen waren.



Die im aktuellen Berichtsjahr eingegangenen prüfungswürdigen Hinweise entwickelten sich wie folgt:

Relevante Hinweise vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	208
Abgabe an Staatschutz oder an Landeskriminalämter anderer Bundesländer	28
Abgabe an andere Bundes- oder Landesbehörden	12
Verurteilungen einschließlich Strafbefehl	0
Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen – § 153 a StPO	0
Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit – § 153 StPO	1
Einstellung des Verfahrens – § 170 Abs. 2 StPO	9
Absehen von der Verfolgung – Teileinstellung bei mehreren Taten – § 154 StPO	0
Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte – § 152 Abs. 2 StPO	38
Polizeilich noch in Bearbeitung/zur Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft	120

Die Hinweise aus dem Jahr 2016 haben noch nicht zu einer Verurteilung geführt. Seit Einführung des Systems im Jahr 2012 wurden jedoch 14 Verurteilungen ausgesprochen. Zehn Urteile betrafen die Korruptions- und Wirtschaftskriminalität, wovon zu vier Fällen bereits im Vorjahr berichtet wurde. Im Jahr 2016 kamen nachfolgende Verurteilungen hinzu:

Ein zu Unrecht Sozialhilfe Beantragender wurde wegen Betrugs zu einem Strafbefehl in Höhe von 350 Euro verurteilt. Er hatte eine Erwerbsunfähigkeitsrente und Vermögen aus Asien-geschäften verschwiegen.

Ein Internethändler wurde wegen Betrugs in 13 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten auf Bewährung verurteilt. Er hatte bei Mehrfachbestellungen von Produkten bei voller Rechnungsstellung an seine Kunden nur Teillieferungen geleistet.

Ein Geschäftsinhaber eines Elektrofachgeschäfts wurde wegen Verstoß gegen das Markengesetz zu einem Strafbefehl in Höhe von 3.000 Euro verurteilt. Er hatte in seinem Geschäft Fälschungen von Kopfhörern einer Markenfirma verkauft.

Ein Inhaber eines Gesundheitszentrums wurde wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten auf drei Jahre Bewährung verurteilt. Er hatte Kunden durch unrechtmäßige Bankeinzüge geschädigt, um die Insolvenz seiner Firma abzuwenden.

Ein Kfz-Schieber wurde wegen Hehlerei und weiterer Betrugs-, Untreue- und Unterschlagungstaten zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Er hatte gestohlene und unterschlagene Kraftfahrzeuge ins Ausland – unter anderem nach Österreich – verbracht.

Ein Mann wurde wegen Anlagebetrugs in acht Fällen sowie unerlaubten Einlagengeschäften zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Der 69-Jährige hatte Gelder bei Anlegern für eine vorgeblich hochrentable Anlage eingesammelt. Eine Anlage der Gelder erfolgte jedoch nicht. Der Gesamtschaden lag bei 400.000 Euro. Die verhängte Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Als Auflage für die dreijährige Bewährungszeit sind 4.000 Euro – ein Prozent des verursachten Schadens – zu zahlen.

Das BKMS® System wurde im Jahr 2016 bei folgenden vier herausragenden Kapitaldelikten als Ermittlungsinstrument genutzt:

EG Allee, Polizeipräsidium Ludwigsburg, Tötungsdelikt, 12. Oktober 2015. Die unbekleidete Leiche einer 36-jährigen Frau wurde in der Nähe der S-Bahn in Ludwigsburg aufgefunden. Das BKMS® System wurde für den Zeitraum vom 25. Februar bis 22. April 2016 freigeschaltet. Es sind 13 Hinweise eingegangen. Im August 2016 wurde der 43-jährige Ehemann wegen des dringenden Verdachtes seine Ehefrau getötet zu haben festgenommen.

Soko Bruchwald, Polizeipräsidium Ludwigsburg, Tötungsdelikt, 12. April 2016. Vor seinem Wohnhaus in Bietigheim-Bissingen wurde der 35-jährige Inhaber einer Kampfsportschule erschossen. Zur Aufklärung der Tat wurde zwischen dem 27. Mai bis 31. Juli 2016 das BKMS® durch die Sonderkommission genutzt. Zur Tat gingen zwei Hinweise ein. Die Ermittlung des Täters gelang bislang nicht.

Soko Perle, Polizeipräsidium Aalen, Tötungsdelikt, 4. März 2016. Die 53-jährige Betreiberin eines China-Restaurants in Backnang wurde in ihrem Lokal durch massive Gewalteinwirkung getötet. Im Zeitraum zwischen 5. April und 30. Juni 2016 wurde das BKMS® auf Deutsch und Chinesisch betrieben. Zum Fall gingen zwei Hinweise ein.

Soko Dreisam, Polizeipräsidium Freiburg, Tötungsdelikt, 16. Oktober 2016. Eine 19-jährige Studentin war tot im Stadtgebiet Freiburg im Flussbett der Dreisam liegend aufgefunden worden. Vom 14. November bis 31. Dezember 2016 war das BKMS® hierfür freigeschaltet. Die Sonderkommission erhielt auf diesem Wege 135 Hinweise. In 64 Fällen richteten die Hinweisgeber Postkästen ein, über welche sie mit der Sonderkommission kommunizierten. Im Dezember 2016 wurde ein angeblich 17-jähriger Afghane durch eine DNA-Probe als Täter identifiziert.

HINWEISEGEBERSYSTEME AUS DER SICHT VON TRANSPARENCY INTERNATIONAL (TI) DEUTSCHLAND

„Transparency International Deutschland e. V. arbeitet deutschlandweit an einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung und Eindämmung der Korruption. Dies ist nur möglich, wenn Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und Koalitionen gebildet werden. In Arbeits- und Regionalgruppen werden die Ziele an entscheidende Stellen transportiert, Lösungen erarbeitet und gesellschaftliche wie politische Entwicklungen kritisch begleitet.“

Dr. Peter Hammacher und Dr. Rainer Frank von Transparency International Deutschland e. V. positionieren sich zum Thema anonyme Hinweisgebersysteme in unserem Jahresbericht.

Wer anonyme Verdachtsmeldungen zulässt, öffnet dem Denunziantentum Tür und Tor, heißt es schnell. Und: Hinweisgeber, die den Schutz der Anonymität suchen, handeln in vielen Fällen nicht, um der Allgemeinheit zu nutzen, sondern um einen unliebsamen Kollegen, Vorgesetzten oder Mitbewerber aus dem Weg zu räumen, oder einfach, um sich aus persönlichen Gründen zu rächen. Nicht selten seien es auch verwirrte Geister, die doch nur die Strafverfolgungsbehörden mit sinnloser Arbeit versorgen. Soll das die Zukunft sein?

Transparency International setzt sich seit vielen Jahren für den Schutz von Hinweisgebern ein. Dazu gehört auch die Forderung nach Hinweisgebersystemen, die

anonymisierte Meldungen ermöglichen, damit die Hinweisgeber vor Repressalien geschützt werden. Wenn sich eine Nichtregierungsorganisation wie Transparency für eine solche Haltung entschieden hat, muss es dafür gute Gründe geben. Viele ihrer Mitglieder in Deutschland haben noch vor Jahrzehnten gegen den vermeintlichen Überwachungsstaat demonstriert.



Dr. Peter Hammacher

Doch die Zeiten haben sich geändert. In einer globalisierten und komplexen Welt, in der zahlreiche Mitspieler auf wirtschaftlicher und staatlicher Ebene um die vorderen Plätze ringen, gab es zu viele Ereignisse, die das Vertrauen in die Handelnden erschüttert haben. Umweltkatastrophen, Verarmung, Gesundheitsschäden und Ausbeutung wären in vielen Fällen vermeidbar gewesen, wenn die Gesellschaft rechtzeitig informiert worden wäre und ihre Kräfte hätte bündeln können. Illegitimität und Kriminalität gedeihen am besten im Dunkeln. Ohne Hinweise aus den Organisationen selbst, bei denen etwas schief läuft, können die politischen Kräfte, die Öffentlichkeit und die Strafverfolgungsbehörden nicht aktiv werden, einfach, weil sie davon nichts wissen. Wenn sie es denn dann erfahren, ist es oft zu spät.

Es bedarf deshalb einer Abwägung, welche Gefahr größer erscheint: die Möglichkeit eines Missbrauchs durch Einzelne oder der systematische Missbrauch anvertrauter Macht durch Viele.

In der Arbeitsgruppe Hinweisgeber von Transparency International Deutschland arbeiten Experten, die konkrete Erfahrungen mit Hinweisgebersystemen haben und im Austausch mit anderen Ombudslenten und

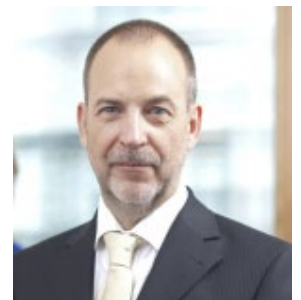
Vertrauensanwälten stehen. Übereinstimmend wird berichtet, dass Fälle von Denunziation – verstanden als nachgewiesene vorsätzliche Falschbeschuldigung – praktisch keine Rolle spielen. Die Quote wird mit ein bis maximal zwei Prozent geschätzt. Transparency International wertet das als eine gute Nachricht.

Dennoch darf man niemals vergessen, dass eine – wenn auch noch so seltene – falsche Bezeichnung katastrophale ja existenzielle Folgen für die Betroffenen haben kann. Nach dem Motto „wo Rauch ist, ist auch Feuer“ kann eine falsche Verdächtigung den Ruf eines Einzelnen, seiner Familie oder seines Unternehmens für immer vernichten. Darum müssen Hinweisgebersysteme auch so ausgestaltet sein, dass Opfer vorsätzlicher Falschbeschuldigungen sich mit rechtlichen Mitteln zur Wehr setzen können. Es ist unerlässlich, dass anonymisierte Hinweisgebersysteme nur dann eingesetzt werden, wenn der Auftrag klar definiert und eingeschränkt ist, und wenn das System professionell und kontrolliert betrieben und begleitet wird.

Der Einsatz eines Hinweisgebersystems ist zum Schutz des Staates vor Korruption ein in jeder Hinsicht zu unterstützendes Ziel. Das Vertrauen in den Staat wird durch den Missbrauch an vertrauter Macht erschüttert. Gleiches gilt für den Einsatz eines solchen Hinweisgebersystems in wirtschaftlichen Organisationen. Auch diese erleiden einen erheblichen Schaden, wenn sie den Erwartungen, die die Gesellschaft an sie stellt, nicht gerecht werden.

Das Versagen der Unternehmensführung eines großen Unternehmens hat Auswirkungen weit über den Börsenwert einer Aktie hinaus, schädigt Mitarbeiter, Subunternehmer, Vertragspartner. Deshalb kann es richtig sein, ein Hinweisgebersystem auch zum Schutz vor anderen Nachteilen zu etablieren, etwa wenn es darum geht, Qualitätssicherungen einzuhalten.

Kritischer ist es, wenn auch politische Ziele mit dem Einsatz des Hinweisgebersystems verbunden werden. So wird das Hinweisgebersystem beim LKA auch genutzt, um rechtsradikale Tendenzen frühzeitig zu erkennen und der damit verbundenen Kriminalität gegenzusteuern. Da die Gewaltbereitschaft in diesem politischen Lager besonders hoch ist, wie die kriminalwissenschaftlichen Auswertungen ergeben haben, ist auch dieses Ziel nachzuvollziehen. An diesem Beispiel erkennt man zugleich, wie wichtig es ist, den Einsatz von Hinweisgebersystemen stets neu zu prüfen und zu beobachten.



Dr. Rainer Frank

Für die ebenfalls zu fordernde professionelle Begleitung des Hinweisgebersystems kommt es nicht nur auf die hervorragende juristische Schulung der Mitarbeiter an, die die Hinweise entgegennehmen. Hier ist auch eine ständige psychologische Schulung der Mitarbeiter sinnvoll. Auch bedarf es einer gewissen Distanz zwischen denjenigen, die das Gespräch mit dem Hinweisgeber suchen und der Organisation selbst, damit das Vertrauen des Hinweisgebers nicht erschüttert wird.

So ist es in einer Wirtschaftsorganisation zum Beispiel nicht sinnvoll, das Hinweisgebersystem direkt bei der Rechtsabteilung oder bei einem Vorstandsmitglied anzudocken.

Aus der Sicht mancher Hinweisgeber „stecken alle unter einer Decke“. Empfehlenswert erscheint es, anonymisierte Hinweisgebersysteme mit den Vorteilen des externen Ombudsmanns oder Vertrauensanwalts zu verbinden. Der geschulte neutrale Außenstehende, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, kann manchmal mehr erreichen. Und wenn die Tätigkeit des Ombudsmanns oder Vertrauensanwalts als anwaltliche Tätigkeit ausgestaltet ist, dann gelten sogar anwaltliche Schweigepflicht und Beschlagnahmefreiheit. Das wiederum ist erforderlich, um auch potentielle Aussteiger, also Personen, die selbst in korruptive oder sonstige kriminelle Strukturen verstrickt waren oder noch sind, als Hinweisgeber zu gewinnen.

Es ist auch durchaus legitim, die Frage nach der Effizienz von Hinweisgebersystemen zu stellen. Zwar sind die Kosten von Einrichtung und Unterhaltung in der Regel nicht sehr hoch. Dennoch rechtfertigt sich auch hier eine regelmäßige wirtschaftliche Überprüfung. Dabei darf jedoch nicht der psychologische Wert eines solchen funktionierenden Systems unterschätzt werden. Allein die Tatsache, dass die Organisation ein solches System unterhält, sendet bereits das richtige Signal: wir werden keinen Verstoß gegen die Regeln dulden! Als vertrauensbildende Maßnahme ist ein solches Hinweisgebersystem heute unentbehrlich. Dies gilt nicht nur in Ländern, denen Transparency International in ihren Korruptionsuntersuchungen ein besonders schlechtes Abschneiden bescheinigen muss. Auch die Länder der Europäischen Union, insbesondere Deutschland, brauchen die Wachsamkeit ihrer Bürger, um sich zu schützen.

Transparency International Deutschland nimmt wahr, dass Hinweisgebersysteme auf gutem Weg sind, ein anerkanntes Standardinstrument zur Korruptions- und Kriminalitätsbekämpfung zu werden. Gerade deshalb bedauern wir, dass es in der Bundesrepublik unverändert keine gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Hinweisgebern im Arbeitsverhältnis gibt. Transparency International Deutschland wird nicht nachlassen, diesen gesetzlichen Schutz zu fordern.

Dr. Peter Hammacher und Dr. Rainer Frank

EXPERTENINTERVIEW – IN ALLER MUNDE: COMPLIANCE

Seit einigen Jahren geistert das Wort Compliance durch alle Bereiche der Wirtschaft und der Medien. Um besser verstehen zu können, was sich dahinter verbirgt, befragen wir Dr. Susanne Jochheim. Sie ist Partnerin in der Anwaltskanzlei BRP Renaud und Partner mbB in Stuttgart und berät Unternehmen und Führungskräfte im Bereich Compliance und im Individual- und Kollektivarbeitsrecht.

Frau Dr. Jochheim, was verstehen Sie unter Compliance? Für viele ist nicht klar, was sich hinter dem Ausdruck Compliance verbirgt. Viele trauen sich auch nicht zu fragen, da sie annehmen, dass man wissen müsse, was sich dahinter verbirgt. Mit Compliance ist das regelkonforme Verhalten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter gegenüber Dritten gemeint. Es geht darum zu verhindern, dass eigene Mitarbeiter sich nicht rechtmäßig verhalten und damit aus dem Konzern heraus Straftaten begangen werden. Inzwischen werden darüber hinaus häufig auch Straftaten, die von außen gegen das Unternehmen gerichtet sind als Compliance-Fälle erfasst. Das Wort Compliance kommt aus dem Englischen von to comply with, was heißt, sich an etwas halten, etwas befolgen. Compliance heißt die Übereinstimmung oder die Ordnungsmäßigkeit. Häufig wird Compliance mit der Annahme oder Gewährung von Zuwendungen in Zusammenhang gebracht. Dabei handelt es sich aber nur um einen Aspekt des Themas. Wer von Compliance spricht, meint die Befolgung vieler verschiedener Regelungen, also



Dr. Susanne Jochheim

zum Beispiel der Vorschriften im Bereich Kartellrecht, der Arbeitssicherheit oder auch der korrekten Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Warum brauchen wir Compliance in den Betrieben und Behörden? Viele Menschen haben das Anliegen, sich korrekt und rechtmäßig zu verhalten. Compliance fördert das regelkonforme Verhalten. Mitarbeiter im Unternehmen werden unterstützt, indem sie Fragen stellen können, regelmäßig geschult werden und meistens auch eine Stelle benannt ist, an die sie unrechtmäßiges Handeln melden können. Dadurch wird auch die Reputation des Unternehmens geschützt. Fehler können schneller erkannt und behoben werden. Im Falle einer offenen Kommunikation können die Mitarbeiter außerdem aus Fehlern lernen. Es können Prozesse eingeführt werden, die das integre Verhalten unterstützen. Ich bin zudem oft von Mitarbeitern – insbesondere im Ausland – angesprochen worden, für die Compliance ein Kriterium ist, durch das sie sich dem Unternehmen verbunden fühlen. Gerade in Ländern, in denen Korruption noch weit verbreitet ist, können Unternehmen, die sich ausdrücklich zu rechtmäßigem Verhalten bekennen, damit Mitarbeiter rekrutieren und binden.

Welchen Raum sollte die Compliance im Unternehmen einnehmen? Bei dem Umfang der Compliance-Aktivitäten eines Unternehmens kommt es auf dessen Risiken an. Häufig wird hier mit Kanonen auf Spatzen geschossen, indem Maßnahmen ergriffen werden, durch die Risiken bekämpft werden, die gar nicht oder nur in geringem Umfang bestehen. Es gibt nicht die eine Herangehensweise, die für alle Unternehmen die richtige ist. Deshalb kann ich nur dringend dazu raten, sich mit den eigenen Risiken auseinanderzusetzen. Ein Unternehmen der Metallindustrie mit 250 Mitarbeitern, das weltweit tätig ist, hat in der Regel mehr Risiken, als ein Unternehmen mit 800 Mitarbeitern, das zum Beispiel Getränke produziert und diese in Deutschland vertreibt. So sind bei dem ersten Unternehmen insbesondere das Außenwirtschaftsrecht und das Steuerrecht zu beachten, während der

SELBSTEINSCHÄTZUNG – WICHTIGE KRITERIEN

Kenntnis der Rechtslage

Klare interne Regelungen

Vorgaben und Kontrollen bei Geschenken und Bewirtungen

Kontrolle der Ausschreibung im Einkauf

Kenntnis über Kontakte mit Amtsträgern als Kunden
oder bei Zulassungen und Genehmigungen

Zahlungen mit Kreditkarten und Schecks oder Barzahlungen

Ungeregelter Zugriff von Mitarbeitern auf kritische Daten

Grenzüberschreitende Lieferungen

Fehlende Vorgaben und Kontrolle externer Dienstleister

Vorgaben zu Spenden und Sponsoring

COMPLIANCE

Getränkeproduzent selbstverständlich auch steuerrechtliche Vorschriften, vor allem aber auch lebensmittelrechtliche Vorgaben beachten muss. Außerdem ist bei einem weltweit tätigen Unternehmen das Korruptionsrisiko in der Regel höher, als bei einem Unternehmen, das die Produkte ausschließlich in Deutschland vertreibt. Dies sind aber nur Beispiele, die nicht verallgemeinert werden können. Insgesamt rate ich jedem Unternehmen sich gemeinsam mit einem Rechtsanwalt das eigene Unternehmensprofil anzusehen. Der Anwalt weiß, an welchen Stellen rechtliche Gefahren bestehen können und die Geschäftsführung kennt das Unternehmen so gut, dass sie sofort sagen kann, ob es bereits Maßnahmen gibt, um den Risiken zu begegnen. Eine solche Analyse ist auch in der Regel gar keine große Sache und es kann gemeinsam sehr gut herausgearbeitet werden, welche Punkte kritisch sind und wo durch die Einführung von Compliance-Maßnahmen der Verwirklichung von Risiken entgegengewirkt wird. Ein solches Vorgehen ist zudem ein Beleg dafür, dass die Geschäftsführung das Thema ernst nimmt und nicht die Augen davor verschließt.

Wie stehen Sie zum Whistleblowing? Neben den klaren internen Regeln ist es wichtig, dass den Mitarbeitern eine Möglichkeit gegeben wird, Verdachtsfälle zu melden. Dabei handelt es sich in meinen Augen nicht um eine Denunziation, sondern um das berechnete Interesse eines Mitarbeiters, alles zu unternehmen, um das Unternehmen zu schützen. Und natürlich das berechnete Interesse des Unternehmens zu erfahren, wo Rechtsverstöße drohen. Bestechung und Bestechlichkeit wird man in meinen Augen nur so bekämpfen können. Denn in fast allen Fällen finden diese Taten im Verborgenen statt und können in aller Regel alleine anhand von Dokumenten nicht nachgewiesen werden.

COMPLIANCE

Immer wieder liest man, dass Compliance gelebt werden muss. Was ist darunter zu verstehen? Eines der wichtigsten Instrumente eines Compliance-Systems ist das Vorleben der definierten Werte und des regelkonformen Verhaltens. Die Mitarbeiter müssen merken, dass es der Unternehmensleitung ernst ist und dass es sich bei dem Einfordern der Regelkonformität nicht nur um eine leere Hülse handelt. Sofern die Unternehmensleitung sich selbst anders verhält, wird das teuerste Compliance-System nichts nützen, da es nicht erst genommen wird. Mir hat der Leiter eines Unternehmens einmal gesagt, dass er den Ausdruck „Tone from the Top“ nicht gut fände. Man bekäme den Eindruck, dass er als Unternehmensleitung angesprochen sei, dabei sei Compliance ja Aufgabe des oberen und mittleren Managements. Bei diesem Herrn kann man nur feststellen, dass ein klares Missverständnis vorliegt. Compliance und „Tone from the top“ gehen ihn an erster Stelle an.

KURZTIPPS

- Tone from the Top
- Vier-Augen-Prinzip
- Klare Regeln
- Kommunikation

Welchen Stellenwert geben Sie der Zusammenarbeit zwischen Polizei und der Compliance der einzelnen Unternehmen? Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Compliance-Verantwortlichen eines Unternehmens ist von großer Bedeutung. Sofern diese Zusammenarbeit vertrauensvoll verläuft, kann dies für beide Seiten sehr viele Vorteile haben. Jeder Compliance-Verantwortliche sollte daher Hinweise der Polizei aufnehmen und die Zusammenarbeit anbieten. Umgekehrt kann der Compliance-Verantwortliche natürlich nicht mal eben mit der Staatsanwaltschaft sprechen, wenn er zunächst nur einen Verdacht hat. Daher ist es sinnvoll innerhalb des Unternehmens klar festzulegen und zu kommunizieren, dass im Fall eines Verdacht, der sich durch Ermittlungen bestätigt, eine Strafanzeige erstattet wird. Damit signalisiert die Geschäftsleitung, dass sie das Thema ernst nimmt.

GUTE BESSERUNG! NEUE NORM IM KAMPF GEGEN

DIE KORRUPTION IM GESUNDHEITSWESEN

Der Bundestag hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen zugestimmt. Die Vorschrift trat zum 4. Juni 2016 in Kraft. Jedes Jahr entstehen im Gesundheitswesen der Bundesrepublik Deutschland Gesamtkosten in Höhe von 300 Milliarden Euro. Eine Summe, die natürlich auch schwarze Schafe unter den fast 390.000 Angehörigen der Heilberufe anzieht (Quelle: STATISTA, das Statistikportal).

Wurden bislang nur die Krankenhausärzte bei Korruption zur Verantwortung gezogen, erstreckt sich nun die Strafbarkeit durch die neuen Paragraphen 299a und 299b des Strafgesetzbuches auch auf alle Angehörige der Heilberufe. Dies betrifft alle Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten und Apotheker sowie sogenannte Gesundheitsfachberufe wie zum Beispiel Gesundheits- und Krankenpfleger, Ergotherapeuten, Logopäden und Physiotherapeuten. Wichtig ist lediglich, dass die Ausbildung gesetzlich geregelt ist.

Korruption im Gesundheitswesen beeinträchtigt den Wettbewerb, verteuert medizinische Leistungen und untergräbt das Vertrauen von Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen. Wegen der erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung des Gesundheitswesens ist korruptiven Praktiken in diesem Bereich auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten. Dies war nach der alten Rechtslage nur unzureichend möglich. Kooperationen, die nach Berufs- und Sozialrecht zulässig und auch gewünscht sind werden durch die neuen Regelungen jedoch nicht eingeschränkt. Die (Muster-)Berufsordnungen der einzelnen Sparten werden zur Beurteilung der Unlauterkeit einer Kooperation an Bedeutung gewinnen.

KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG:

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN

Das Phänomen Korruption stellt die Ermittlungsbehörden vor besondere Herausforderungen in Bezug auf das Bekanntwerden und die Ermittlung der Sachverhalte. Aufgrund des Nichtvorhandenseins der typischen Täter-Opfer-Konstellation versuchen in der Regel alle Beteiligten die Taten zu vertuschen und somit das Bekanntwerden zu verhindern. Hierbei werden gemeinsam mit der eigentlichen Korruptionstat häufig sogenannte Begleitdelikte oder auch andere Straftaten mit deliktischer Nähe begangen.

In vielen Fällen weisen die Sachverhalte neben der strafrechtlichen auch eine steuerliche beziehungsweise eine steuerstrafrechtliche Relevanz auf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn versucht wird Bestechungsgelder durch Nicht- oder Falschangabe in der Steuererklärung zu vertuschen. Deshalb ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Finanzbehörde von großer Bedeutung. Allerdings ist diese rechtlich nicht ganz unproblematisch, da die Daten durch das Steuergeheimnis und das Nemo-Tenetur-Prinzip geschützt werden. Neben den Mitteilungspflichten lassen die Regelungen zur Öffnung des Steuergeheimnisses jedoch verschiedene Fallkonstellationen zu, in denen eine Zusammenarbeit rechtlich zulässig ist. Dadurch ergibt sich ein Raum für gemeinsame Maßnahmen, Ermittlungsgruppen oder sonstige Arten der Zusammenarbeit.

Die bisherige Zusammenarbeit in der Praxis befindet sich trotz Positivbeispielen in einem Entwicklungsstadium. Eine verbesserte Vernetzung der Kontrollinstanzen kann die Verfahrensökonomie und die Strafverfolgungspraxis positiv beeinflussen. Ein Schritt hierbei war die Einrichtung eines Verbindungsbeamten der Steuerfahndung Stuttgart im LKA bei der Inspektion 740. Hier können Fragen oder erste Maßnahmen direkt abgeklärt werden. Darüber hinaus ist auch der enge Kontakt der entsprechenden Sachbearbeiter von Bedeutung, da Anfragen häufig über den persönlichen Kontakt gestellt werden.

Neben dem Finanzamt, mit dem in allen Fällen der Korruption zusammengearbeitet wird, bestehen je nach Fallkonstellation auch andere Kooperationen, beispielsweise bei den Finanzermittlungen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) oder bei illegaler Beschäftigung mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls. Aufgrund der Vielseitigkeit der Sachverhalte sollte sich die Zusammenarbeit jedoch nicht hierauf beschränken. Vielmehr sollten Kooperationsmöglichkeiten mit sämtlichen Behörden geschaffen und genutzt werden, um die polizeiliche Korruptionsbekämpfung zu optimieren.

Eva Schmitt, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg



Kriminalhauptkommissarin
Anke Eger
vom PTL S Pol.

DIE ANSPRECHPERSONEN KORRUPTION STELLEN

SICH VOR: ANKE EGER BEIM PTL S POL

Mein Name ist Anke Eger. Ich bin Mitarbeiterin im Präsidialstab des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei (PTLS Pol). Das Präsidium unterstützt die Arbeit der Präsidien des Landes Baden-Württemberg und des Landeskriminalamts insbesondere durch die Planung, Standardisierung und Beschaffung technischer Bedarfe. Außerdem sind der Polizeiärztliche Dienst und das Landespolizeiorchester organisatorisch dort verortet. Zu meinen Aufgabenbereichen gehören die Initiierung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention und die Durchführung von Internen Revisionen innerhalb des Präsidiums. Beide Aufgabenbereiche sind feste Bestandteile der Organisationsstruktur des PTL S Pol seit dessen Gründung im Januar 2014.

Für meine Tätigkeiten kann ich auf vielfältiges theoretisches und auch praktisches Wissen zurückgreifen. Nach meinem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens (FH) und verschiedenen Tätigkeiten in der freien Wirtschaft arbeitete ich zehn Jahre bei der Kriminalpolizei im Dezernat Wirtschaftskriminalität. Berufsbegleitend konnte ich im Jahr 2015 das Masterstudium der Kriminologie und Polizeiwissenschaft abschließen.

Im Rahmen der Revisionstätigkeit prüfe ich Prozessabläufe im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit, Zweckmäßigkeit und auch Wirtschaftlichkeit. Von daher habe ich auch im Aufgabenbereich Korruptionsprävention einen Schwerpunkt auf das Initiieren transparenter Prozessabläufe gelegt. Es gibt Prozessbeschreibungen und Formulare für die Annahme und die Ablehnung von Zuwendungen, für Sponsoring-Anfragen und die Anzeige beziehungsweise Genehmigung von Nebentätigkeiten.

An den jeweiligen Prozessen bin ich auch selbst beteiligt und fungiere somit als Beraterin der Behördenleitung. Prozesse müssen bekannt sein, um gelebt werden zu können. Gleichzeitig reicht es nicht aus, Korruptionsrisiken allein durch die Einhaltung und Überwachung von Vorschriften minimieren zu wollen. Es ist auch ein Wissen um Ziele, Ursachen und Wirkungen von korrupten Handlungen sowie des Verhaltens in Dilemma-Situationen und der Möglichkeiten der Meldung von Verdachtsfällen notwendig.

Diese Wissensvermittlung erfolgt immer zuerst durch die Veröffentlichung im Intranet.

Viel wichtiger war und ist jedoch die direkte Sensibilisierung im Rahmen von Schulungen. Zwischenzeitlich hat etwa jeder zweite Beschäftigte des PTLs Pol an einer solchen, z. T. zielgruppenspezifischen Schulung teilnehmen können. Diese Gelegenheit wurde in der Vergangenheit auch gerne von Beschäftigten genutzt, um Situationen oder Verhalten zu schildern und zu diskutieren. Dieses im Gespräch bleiben erscheint mir enorm wichtig, denn es wirkt dem Ausblenden, Verneinen und Nicht-Sehen-Wollen von Korruptionsgefahren entgegen.

Auch am Telefon stehe ich gerne zur Verfügung für Fragen im Zusammenhang mit geschäftlichen Abläufen, die bereits weit im Vorfeld Korruptionsgefahren berücksichtigen und entsprechend verhindern sollen. Vor etwa einem Jahr wurde der sogenannte Verhaltenskodex gegen Korruption veröffentlicht. Immer wieder am 9. Dezember, dem Internationalen Antikorruptionstag, wird der Kodex allen Beschäftigten erneut zur Kenntnis gegeben. Für das kommende

Jahr ist die Umsetzung des Konzeptes zur Erhebung und Analyse korruptionsgefährdeter Arbeitsplätze vorgesehen.

Das Aufgabenfeld wird häufig zunächst kritisch beäugt. Nicht selten habe ich gehört, dass ich keine leichte Aufgabe hätte. Am Ende ist es aber eine dankbare Aufgabe, denn sie unterstützt das gegenüber Behörden gehegte Vertrauen und dient nicht zuletzt dem Schutz der Beschäftigten vor Korruptionsgefahren.



IMPRESSUM

KORRUPTIONSKRIMINALITÄT

Jahresbericht 2016

HERAUSGEBER

Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Taubenheimstraße 85

70372 Stuttgart

Telefon 0711 5401-0

Fax 0711 5401-3355

E-Mail Stuttgart.lka@polizei.bwl.de

Internet www.lka-bw.de

ANSPRECHPARTNER

INSPEKTION 330, KORRUPTION/AMTSDELIKTE

Gabriele Renner

Telefon 0711 5401-2330

Fax 0711 5401-2335

E-Mail stuttgart.lka.abt3.i330@polizei.bwl.de

Jürgen Steck

Telefon 0711 5401-2331

Fax 0711 5401-2335

E-Mail stuttgart.lka.abt3.i330@polizei.bwl.de

Gerd Haubs

Telefon 0711 5401-2468

Fax 0711 5401-2335

E-Mail stuttgart.lka.abt3.i330@polizei.bwl.de



DAS LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG